

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Einzelverträgen mit der k1-media

Präambel

(1) Die k1-media, Fabian Kaliner, Markusstraße 83, 50968 Köln (nachfolgend k1-media) befasst sich auf dem Gebiet der neuen Medien mit der Konzeption und Realisierung von Internetauftritten sowie Intra- und Extranetanwendungen. Diese Leistungen können unter anderem die inhaltliche und technische Konzeption und Programmierung, das Hosting und Application Service Providing, die Überlassung von SecondLevel-Domains, die Betreuung und Implementation von Administration-Tools, e-commerce-Lösungen und weiteren komplexen datenbankengestützten Anwendungen, sowie der Kundenberatung umfassen.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "k1-media AGB") regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen die Rechtsbeziehungen zwischen k1-media und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend "Kunde").

(3) k1-media erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der k1-media AGB. Von diesem k1-media AGBs insgesamt oder teilweise abweichende AGBs des Kunden werden nicht anerkannt es sei denn, diesen wurde von k1-media ausdrücklich zugestimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, welche üblicherweise auf der Rückseite von Schriftstücken aufgedruckt sind, haben daher keine Relevanz, sondern lediglich die von k1-media erstellten produktbezogenen allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen.

§ 1 Leistungsumfang

(1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag mit seinen Anlagen einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelvertrag einbezogene besondere Geschäftsbedingungen, sowie gegebenenfalls den Pflichtenheften und diesen k1-media AGB, die von k1-media zu erbringende Gesamtleistung wird nachfolgend als "Produkt" bezeichnet.

(2) Leistungsbeginn richtet sich nach den einzelvertraglichen Regelungen.

§ 2 Projektabwicklung

(1) Die Parteien benennen jeweils einen verantwortlichen Leiter als Ansprechpartner für das Projekt (nachfolgend "Projektleiter"). Die Projektleiter stimmen die inhaltliche und terminliche Planung und Durchführung des Vorhabens in regelmäßigen Projektleiterbesprechungen ab. k1-media erstellt über diese Besprechungen Ergebnisprotokolle. Der Kunde ist verpflichtet dem Inhalt eines Protokolls innerhalb von fünf (5) Werktagen zu widersprechen, wenn er dessen Inhalt nicht genehmigen will. Ändert sich die Person des Projektleiters infolge von Kündigung, betriebsbedingten Direktionen, ist dies k1-media umgehend mitzuteilen. k1-media geht anderenfalls von der weiteren Vertretungsbefugnis des als verantwortlich genannten Projektleiters aus.

(2) Ein detaillierter Terminplan wird bei Projektstart erarbeitet. Er bildet die Grundlage für die Steuerung der Projekttermine und ist laufend fortzuschreiben. In dem Terminplan sollen auch die Termine für die Projektleiterbesprechungen festgelegt werden.

(3) Die Durchführungen der Arbeiten und die Feinabstimmung der Inhalte erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden. Die abschließende Entscheidung über die konkrete Art der Durchführung der zu erbringenden Leistungen liegt bei k1-media. k1-media übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der Kunde die Ziele die er mit dem von k1-media erbrachten Leistungen und Ergebnissen verfolgt, tatsächlich erreicht.

§ 3 Mitwirkungspflicht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den von k1-media mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeitern jegliche Unterstützung bei Arbeiten im Betrieb des Kunden zu gewähren.

(2) Der Projektleiter des Kunden ist für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung benötigt werden, verantwortlich. Für sämtliche Inhalte, die der Kunde k1-media zur Verfügung stellt, ist der Kunde selbst verantwortlich. k1-media ist nicht verpflichtet, diese Inhalte auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden und seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig im erforderlichen Umfang und für k1-media kostenfrei erbracht werden.

(4) Falls der Kunde seiner Mitwirkungspflicht trotz angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht termingerecht oder nicht ausreichend nachkommt, hat er die daraus entstehenden Folgen, wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen der Leistung von k1-media zu tragen. Die Leistungen des Projektleiters werden insoweit dem Kunden zugerechnet. Der Kunde ist in diesem Falle ferner verpflichtet, k1-media den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Während der Dauer der Verzögerung ist k1-media von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag und den k1-media AGB befreit.

§ 4 Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag in Verbindung mit der jeweils aktuellen Preisliste.

(2) Im Einzelvertrag angegebene Schätzungen des voraussichtlich erforderlichen Leistungsumfanges sind unverbindlich. Sie beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls k1-media im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird k1-media dem Kunden hiervon unverzüglich unterrichten. Bis zur Vorlage aller schriftlichen Zustimmung des Kunden wird k1-media die dem Schätzungspreis zugrunde liegenden Leistungs- und Mengenansätze nicht überschreiten.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der bei Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

(4) Reisekosten, einschließlich Unterbringung und sonstiger Auslagen werden dem Kunden nach Maßgabe der bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen Liste „Leistungen und Preise“ in Rechnung gestellt.

§ 5 Abrechnung und Fälligkeit

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelvertrag rechnet k1-media über die erbrachten Leistungen monatlich nachträglich ab.

(2) k1-media ist berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von sieben (7) Prozent über dem jeweilig aktuellen Basiszinssatz zu erheben. Die Zahlungspflicht wird insoweit reduziert, als der Kunde nachweist, dass k1-media tatsächlich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. § 288 Abs. 2 BGB findet Anwendung.

(3) Im Übrigen finden die in der bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen Liste „Leistungen und Preise“ aufgeführten Zahlungsbedingungen Anwendung.

§ 6 Allgemeine Gewährleistung

(1) Eigenschaften gelten nur als zugesichert, wenn sie von k1-media ausdrücklich und schriftlich als zugesichert bezeichnet werden.

(2) Sofern nicht vorstehend oder einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird, gewährleistet k1-media die Tauglichkeit der Leistung zum vertragsgemäßen Gebrauch, wie es sich in Übereinstimmung mit der sich ausschließlich aus der bei Leistungserbringung gültigen und dem Kunden zuvor zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung ergibt.

(3) Im Falle erheblicher Abweichungen der von k1-media erbrachten Leistungen von dieser Leistungsbeschreibung ist k1-media, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, zur Nachbesserung verpflichtet. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn ein Gebrauch der von k1-media erbrachten Leistungen zu dem in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Zweck wirtschaftlich sinnvoll nicht oder nur mit unzumutbaren Einschränkungen möglich ist. Erst wenn es k1-media innerhalb einer angemessenen Frist nicht gelingt, die erheblichen Abweichungen durch Nachbesserung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung der von k1-media erbrachten Leistungen ermöglicht wird, kann der Kunde die nach dem Einzelvertrag für diese Leistung zu zahlende Vergütung in dem Maße mindern, als zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der Wert der fehlerhaften Leistung zu dem Wert der fehlerfreien Leistung gestanden haben würde.

(4) Anstelle und unter den Voraussetzungen der Herabsetzung der Vergütung kann der Kunde den Einzelvertrag in Bezug auf die jeweilige Leistung fristlos kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Kunde den Wert der Nutzung der Leistung bis zu diesem Zeitpunkt zu vergüten. Die Verpflichtung zur Nachbesserung sowie das Recht zur Herabsetzung der Vergütung und zur Kündigung enden vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung sechs Monate nach Leistungserbringung, sofern nicht das Gesetz eine kürzere Frist vorschreibt.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Rechte und Pflichten des Kunden hat k1-media jederzeit auch nach Ablauf der Gewährleistungs- und sonstigen Verjährungsfristen das Recht, von sich aus Nachbesserungen vorzunehmen. Verweigert der Kunde für diesen Zweck seine Mitwirkung, so verliert er sämtliche sonst etwa gegen k1-media noch bestehenden Rechte aus wesentlicher Vertragsverletzung sowie Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz.

§ 7 Allgemeine Haftung

(1) k1-media haftet nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der k1-media oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften verursacht wurden. Darüber hinaus haftet k1-media unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise durch

gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der k1-media verursacht wurden.

(2) Die Haftung von k1-media ist auf den durch die jeweilige Leistung verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen k1-media bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zweck bekannten Umstände rechnen musste. k1-media haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Ansprüche Dritter.

(3) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet k1-media nur, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre und soweit die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(4) k1-media haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass Leistungen nicht an einem vereinbarten Termin durchgeführt werden können oder sich der Beginn der Leistungen verzögert, wenn die Gründe hierfür außerhalb des Einflussbereiches von k1-media liegen.

(5) k1-media übernimmt ferner keine Haftung dafür, dass der Kunde im Falle der Nutzung von Produkten, SecondLevelDomains, sowie von bereitgehaltenen Anwendungen und Daten nicht gegen einschlägige rechtliche Bestimmungen, wie z. B. das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG), das Informations- und Kommunikationsdienstgesetz (IuKDG), das Markengesetz (MarkenG) oder andere einschlägige Bestimmungen, verstößt. k1-media bietet an, das Produkt auf Kosten des Kunden durch auf diesen Rechtsgebieten erfahrene Rechtsanwälte überprüfen zu lassen. Die Einzelheiten einer solchen Prüfung sind gesondert zu vereinbaren.

(6) Übertragungswege im Internet sind nicht gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert. Damit besteht für technisch hinreichend versierte Teilnehmer im Internet die Möglichkeit, auf fremde Daten zuzugreifen, diese zu lesen und zu bearbeiten. Der Kunde trägt die hiermit verbundenen Risiken. k1-media übernimmt für Folgen eines etwaigen Zugriffs Dritter keine Haftung.

(7) k1-media übernimmt keine Haftung für außerhalb ihres Einflussbereiches liegende Ereignisse und Umstände; dies gilt insbesondere für die Leistungen der Deutschen Telekom und anderer Dienstanbieter, für die Funktionsfähigkeit von Routern außerhalb des k1-media-eigenen Netzwerkes sowie für den Zustand des Glasfasernetzes.

(8) k1-media übernimmt ferner keine Haftung für Folgen, die sich daraus ergeben, dass k1-media von Kundenseite zur Verfügung gestellte Computerprogramme in ihre Leistungen einbezieht. Insbesondere haftet k1-media nicht für die Folgenden mangelnder Interoperabilität dieser vom Kunden zur Verfügung gestellten Computerprogramme.

(9) Die vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der k1-media. Die Haftung für die von solchen Mitarbeitern und Beauftragten verursachten Schäden ist auch bei Vorsatz und Fahrlässigkeit auf den durch die jeweiligen Leistungen verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung k1-media bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. k1-media haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässige Verletzungen einer nichtwesentlichen Vertragspflicht von einem Mitarbeiter oder Beauftragten der k1-media verursacht worden sind.

§ 8 Leistungszeit

Leistet k1-media eine Hauptleistung nicht innerhalb des vertraglichen Zeitrahmens, ist der Kunde berechtigt, nach einer Karenzzeit von einer Woche für jede weitere volle Woche, die k1-media die Leistungszeit überschreitet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der gemäß § 4 auf diese Leistung entfallenden Nettovergütung, höchstens jedoch 10 % dieser Nettovergütung, zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche wegen verspäteter Leistung ist ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche der k1-media gegen den Kunden aus einer Verletzung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte verjähren drei Jahre nach ihrer Entstehung. Alle anderen Ansprüche aus dem Einzelvertrag in Verbindung mit seinen Anlagen und diesen k1-media AGB verjähren zwei Jahre nach ihrer Entstehung, sofern nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist bestimmt.

§ 10 Nutzung von Arbeitsergebnissen

Sämtliche Rechte an Ideen, Erfindungen, Verfahren, Konzeptionen, Unterlagen, Werkzeugen und sonstigen Techniken, die in Ausführung der vom Kunden beauftragten Leistungen entstehen oder dabei Verwendung finden, verbleiben ausschließlich bei k1-media und dürfen von k1-media unter Berücksichtigung des § 13 auch in anderem Zusammenhang, namentlich in anderen Projekten, genutzt werden, sofern die Einzigartigkeit des für den Kunden entwickelten Projektes in seiner im Rahmen des beabsichtigten und k1-media mitgeteilten Verwendungszwecks wahrnehmbaren Form bestehen bleibt. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrungen, die während der Ausführung der vom

Kunden beauftragten Leistungen und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.

§ 11 Subunternehmer

k1-media ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen.

§ 12 Übertragbarkeit

k1-media ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. k1-media und der Dritte sind verpflichtet, dem Kunden von einer solchen Übertragung gemeinsam schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 13 Datenschutz, Vertraulichkeit, Referenzkunden

(1) k1-media gewährt dem Kunden Zugang zu spezialisierten Anwendungen und Daten, die auf dem Server der k1-media und Dritter bereitgehalten werden. Art und Umfang der hiermit verbundenen Nutzungsberechtigung ergeben sich aus dem Einzelvertrag sowie den Nutzungsbedingungen der Urheber und Lizenzinhaber dieser Anwendungen.

(2) k1-media ist berechtigt, den Kunden öffentlich als Referenzkunden zu benennen.

§ 14 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere bei behördlichen Verfügungen, Handlungen der Deutschen Telekom und der mit ihr verbundenen Unternehmen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Ereignissen, die außerhalb der Einflussosphäre der betroffenen Partei liegen, ist diese für die Dauer und im Umfang des Ergebnisses von ihren Leistungspflichten aus dem Einzelvertrag und seinen Anlagen sowie den k1-media AGB befreit. Die betroffene Partei wird die andere unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren.

§ 15 Sonstiges

(1) In Verbindung mit dem jeweiligen Einzelvertrag und seinen Anlagen regeln diese k1-media AGB einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelvertrag einbezogener besonderer Geschäftsbedingungen sowie gegebenenfalls den Pflichtenheften die Verhältnisse zwischen den Parteien abschließend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser k1-media AGB sollen zu Beweis Zwecken in Schriftform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.

(3) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des CISG. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser k1-media AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser k1-media AGB im übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in dem Einzelvertrag, seinen Anlagen sowie diesen K1-media AGB zum Ausdruck gekommenen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Einzelvertrag, seine Anlagen oder diese k1-media AGB eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.